

I GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND FINANZDIENSTLEISTER

A Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

Z 1 (1) Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten diese dem Kunden bekanntgegebene Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) zwischen dem Kunden und der WIKIFINIA Finanzmanagement GmbH (nachfolgend: der Finanzdienstleister, das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, der Kreditvermittler). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen. Zum Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören insbesondere Verträge zwischen dem Finanzdienstleister und dem Kunden, welche das entgeltliche Erbringen von Finanzdienstleistungen, einschließlich der bloßen Analyse des Kundenvermögens, zum Inhalt haben.

(2) Der Kunde erklärt seine Zustimmung, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch allen weiteren Verträgen zu Grunde gelegt werden, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird.

(3) Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Kunde/Kundin) verzichtet. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

(4) Finden die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ Anwendung, werden diese im Folgenden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

2 Änderungen

Z 2 (1) Sofern zwischen Finanzdienstleister und Kunden eine auf unbestimmte Dauer ausgelegte Rechtsbeziehung besteht, ist der Finanzdienstleister berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbeziehungen nach Maßgabe dieser Bestimmung zu ändern.

(2) Änderungen der AGB, die weder bestehende Entgelte erhöhen noch neue Entgelte einführen, wird der Finanzdienstleister dem Kunden nach Maßgabe dieses Absatzes anzeigen. Die geänderten Bedingungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen ab Verständigung schriftlich widerspricht. Die Verständigung des Kunden von der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann über jedes Kommunikationsmittel erfolgen, dessen Verwendung zwischen Finanzdienstleister und Kunden vereinbart ist. Der Finanzdienstleister wird den Kunden gemeinsam mit der Verständigung darauf hinweisen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von sechs Wochen als Zustimmung zur Änderung gilt.

(3) Der Kunde ist berechtigt, vor dem Inkrafttreten solcher Änderungen den Vertrag mit dem Finanzdienstleister mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass dafür die Einhaltung eventuell vereinbarter Kündigungsfristen oder -fristen erforderlich ist und ohne dass für diese Auflösung Kosten anfallen würden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(4) AGB-Änderungen, mit denen neue Entgelte eingeführt oder bestehende Entgelte erhöht werden sollen, wird der Finanzdienstleister dem Kunden anzeigen. Mit der Anzeige wird der Finanzdienstleister den Kunden auffordern, binnen sechs Wochen schriftlich zu erklären, ob er den geänderten Entgelten zustimmt oder nicht. Stimmt der Kunde nicht zu, so gilt der Vertrag mit Ablauf der sechswöchigen Frist als aufgelöst.

3 Erfasste Dienstleistungen

Z 3 (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für folgende Arten von Finanzdienstleistungen:

- i. Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente gem. § 1 Z 3 lit a WAG 2018
- ii. Anlageberatung gem. § 1 Z 3 lit e WAG 2018
- iii. Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente gem. § 136a Abs 1 Z 1 GewO;
- iv. Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (ausgenommen Finanzinstrumente), Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen sowie Lebens- und Unfallversicherungen gem § 136a Abs 1 Z 2 GewO.

B Gegenstand der Finanzdienstleistung

1 Vermittlungsgeschäft

Z 4 Beim Vermittlungsgeschäft führt der Finanzdienstleister den Kunden mit dem Produkthanbieter insofern zusammen, als er den Auftrag des Kunden zur Durchführung einer bestimmten Transaktion an den Produkthanbieter weiterleitet. Sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, schuldet der Finanzdienstleister dem Kunden hier nicht die Abgabe einer fundierten Handlungsempfehlung, wie dies beim Beratungsgeschäft nach Z 5 der Fall ist.

2 Beratungsgeschäft

Z 5 Ist zwischen Finanzdienstleister und Kunden ein Beratungsgeschäft vereinbart, wird der Finanzdienstleister dem Kunden eine auf dessen Bedürfnisse zugeschnittene Handlungsempfehlung abgeben.

3 Zeitliche Dauer der Finanzdienstleistung

Z 6 (1) Sofern nicht eine laufende oder regelmäßige Betreuung vereinbart ist, endet das Rechtsverhältnis zwischen dem Finanzdienstleister und dem Kunden als Zielschuldverhältnis mit Abschluss der Beratung oder Vermittlung. Nach Abschluss der Beratung oder Vermittlung hat der Kunde keinen Rechtsanspruch auf weitere Dienstleistungen, insbesondere besteht keine Pflicht zur Nachberatung.

(2) Wird eine ausdrückliche Vereinbarung zur laufenden oder regelmäßigen Betreuung abgeschlossen, gilt diese Vereinbarung zwischen Finanzdienstleister und dem Kunden auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderquartals aufgekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung wird durch Abs 2 nicht berührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- i. über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder der Antrag auf

Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegt und der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt;

- ii. der Kunde mit einer Zahlung aufgrund dieses Vertrags auch nach schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest zwei Wochen gegenüber dem ursprünglichen Zahlungstermin um mehr als vier Wochen in Verzug ist;
- iii. sonstige wesentliche Vertragsverletzungen vorliegen.

(4) Bei unternehmerischen Kunden gilt Abs 3 lit i mit der Maßgabe, dass bei der Beendigung des Vertrages die in § 25a Insolvenzordnung genannten Voraussetzungen zu beachten sind.

4 Steuer- und Rechtsberatung

Z 7 (1) Der Finanzdienstleister informiert oder berät nicht über steuerliche oder rechtliche Fragen, die aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften Steuerberatern oder Rechtsanwälten vorbehalten sind. Dem Kunden wird empfohlen, sich über die steuerlichen bzw. rechtlichen Folgen seiner Veranlagung selbst mit seinem Steuerberater oder Rechtsanwalt in Verbindung setzen.

C Erbringung der Finanzdienstleistung

1 Allgemeine Regel

Z 8 (1) Der Finanzdienstleister wird die Dienstleistung ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden ausführen. Er wird mit dem erforderlichen Sachverstand dem Kunden jene Lösung vorschlagen, die unter Zuhilfenahme eines vernünftigen Mitteleinsatzes am Ehesten den Bedürfnissen des Kunden entsprechen wird.

(2) Sofern der Finanzdienstleister dem Kunden nicht bekanntgibt, seine Tätigkeit auf bestimmte Finanzprodukte zu beschränken, ist – wiederum unter Zuhilfenahme eines vernünftigen Mitteleinsatzes – aus der Gesamtheit der erhältlichen Finanzprodukte das für den Kunden geeignete zu ermitteln.

2 Informationsbeschaffung durch den Finanzdienstleister

Z 9 (1) Der Finanzdienstleister ist nicht verpflichtet, zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts ein eigenes Gutachten in Auftrag zu geben, sondern verwendet den von einem Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut nach dem Kapitalmarktgesetz oder dem Investmentfondsgesetz auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüften Prospekt und haftet daher nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts.

(2) Die Prospekthaftung nach dem Kapitalmarktgesetz bleibt hiervon unberührt. So haftet gem § 11 Abs 1 Z 3 KMG derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat und der Vermittler des Vertrages, sofern die in Anspruch genommene Person den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibt und sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne der Z 1 oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

3 Kommunikationsmittel

Z 10 (1) Die Erteilung von Aufträgen hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Das Erteilen von Aufträgen mittels E-Mail ist nur dann gültig, wenn der Kunde dies zuvor mit dem Finanzdienstleister vereinbart hat.

(2) Die sonstige Kommunikation zwischen Finanzdienstleister und Kunden kann über jedes gängige Kommunikationsmittel erfolgen. Gibt der Kunde eine E-Mail-Adresse bekannt, so ist der Kunde damit einverstanden, dass der Finanzdienstleister den Kunden auch über E-Mail benachrichtigt.

4 Durchführung von Aufträgen

Z 11 (1) Der Finanzdienstleister ist verpflichtet, Aufträge des Kunden unverzüglich, spätestens jedoch am der Entgegennahme des Auftrags folgenden Bankarbeitstag in Österreich durchzuführen, sofern er ohne Verschulden zur Ansicht gelangt, dass diese vom Kunden stammen und sofern er nicht unverzüglich den Kunden verständigt, dass die Ausführung unterbleibt oder der Auftrag nicht angenommen wird.

(2) Die Verpflichtung zum unverzüglichen Durchführen des Auftrags besteht dann nicht, wenn der Finanzdienstleister auf Grund höherer Gewalt am Durchführen gehindert ist oder das Konto des Kunden nicht ausreichend gedeckt ist. Ist das Durchführen eines Vermittlungsauftrags nicht möglich, hat der Finanzdienstleister den Kunden davon ehestmöglich zu informieren.

(3) Im Übrigen wird der Finanzdienstleister die Kundenaufträge entsprechend seiner Durchführipolitik behandeln. Wünscht der Kunde eine andere Art der Durchführung als in der Durchführipolitik vorgesehen ist, so muss der dem Finanzdienstleister eine entsprechende ausdrückliche Weisung erteilen.

5 Haftung

Z 12 (1) Den Finanzdienstleister trifft keine Haftung, wenn vom Kunden Informationen oder Auskünfte nicht oder falsch erteilt werden, die für das Beratungskonzept maßgeblich sind, sofern das Fehlen bzw. die Unrichtigkeit weder bekannt war noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

D Rechte und Obliegenheiten des Kunden

1 Mitwirkungsobliegenheit des Kunden

Z 13 (1) Der Finanzdienstleister benötigt für die sorgfältige und gewissenhafte Erbringung seiner Dienstleistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben zu können. Der Kunde ist verpflichtet, dem Finanzdienstleister diese Unterlagen rechtzeitig, vollständig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen und den Finanzdienstleister von allen Umständen, die für die Erbringung der Dienstleistungen von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Kunde hat dem Finanzdienstleister Änderungen seines Namens, seiner Firma und seiner Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Solange der Kunde Änderungen seiner Anschrift nicht bekanntgibt, erfolgen schriftliche Erklärungen des

Finanzdienstleisters weiterhin an die bisherige Anschrift. Diese Erklärungen gelten als dem Kunden zugegangen, sofern dem Finanzdienstleister die Änderung der Anschrift weder bekannt war noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

(3) Der Kunde hat dem Finanzdienstleister Änderungen oder das Erlöschen bestehender Vertretungsberechtigungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen. Solange der Kunde dies nicht bekanntgibt, gilt die Vertretungsberechtigung im bisherigen Umfang weiter, sofern dem Finanzdienstleister die Änderung oder das Erlöschen weder bekannt war noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

(4) Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit ist dem Finanzdienstleister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Ist der Kunde eine juristische Person, so ist die Einleitung eines Auflösungsverfahrens sowie die Auflösung der juristischen Person dem Finanzdienstleister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2 Obliegenheiten des Kunden bei der Auftragserteilung

Z 14 (1) Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass Aufträge, die er dem Finanzdienstleister erteilt, möglichst klar und eindeutig formuliert sind. Unklare und undeutliche Formulierungen gehen zu Lasten des Kunden, sofern der Finanzdienstleister die Unklarheit bzw. Undeutlichkeit nicht erkannt hat oder nach den Umständen erkennen hätte müssen.

(2) Bei der Auftragserteilung über Telekommunikationsmittel hat der Kunde geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Übermittlungsfehler oder Missbräuche zu vermeiden. Für diese Ereignisse übernimmt der Finanzdienstleister nur dann die Haftung, wenn ihm im Hinblick darauf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3 Vollmachten

Z 15 (1) Durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bevollmächtigt der Kunde den Finanzdienstleister, alle Unterlagen, die mit der Erfüllung dieses Auftrags im Zusammenhang stehen, einzusehen und Kopien hiervon zu erstellen.

(2) Sofern dies im Einzelfall notwendig ist, wird der Kunde dem Finanzdienstleister ferner bevollmächtigen, in seinem Namen Auskünfte über Konto- und Depotstände sowie Kreditkonten bei Banken abzufragen, und diese Institute gegenüber dem Finanzdienstleister vom Daten- und Bankgeheimnis entbinden.

4 Urheberrechte

Z 16 (1) Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Finanzdienstleister erstellte Konzept ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Vervielfältigungen, Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Finanzdienstleisters.

5 Vertraulichkeit, Datenschutz

Z 17 (1) Der Finanzdienstleister ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Finanzdienstleister ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen

überbinden. Jede Handhabe und Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

(2) Der Kunde ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden.

6 Rücktrittsrechte des Kunden

Z 18 (1) Ist der Kunde Verbraucher iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und hat er seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er gemäß § 3 KSchG von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

- i. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat;
- ii. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind;
- iii. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt;
- iv. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder
- v. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(3) Abweichend von Abs 2 lit i steht dem Verbraucher gemäß WAG 2018 bei Geschäften über Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 Kapitalmarktgesetz oder über Anteile an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, auch dann zu, wenn der Verbraucher die geschäftliche Verbindung selbst angebahnt hat.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er innerhalb der in Abs 1 genannten Frist abgesendet wird.

E Schlussbestimmungen

1 Teilunwirksamkeit

Z 19 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt.

2 Rechtswahl

Z 20 (1) Die Verträge zwischen dem Finanzdienstleister und den Kunden unterliegen österreichischem Recht.

(2) Ist der Vertragspartner Verbraucher, so führt die Rechtswahl nicht dazu, dass dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird.

3 Gerichtsstand

Z 21 (1) Für Klagen des Finanzdienstleisters gegen den Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Finanzdienstleisters befindet. Dies gilt für Verbraucher iSd KSchG nur dann, wenn im Sprengel jenes Gerichts der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.

(2) Der Finanzdienstleister ist berechtigt, eine allfällige Klage gegen Kunden, die Unternehmer sind, vor jedem anderen zuständigen Gericht einzubringen.

(3) Klagen eines Unternehmers gegen den Finanzdienstleister können ausschließlich beim sachlich zuständigen Gericht erhoben werden, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Finanzdienstleisters befindet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

II ANLAGEBERATUNG, ANNAHME UND ÜBERMITTLUNG VON AUFTRÄGEN ÜBER FINANZINSTRUMENTE

A Anlageberatung durch die WIKIFINIA

Z 22 (1) WIKIFINIA Finanzmanagement GmbH (nachfolgend: die WIKIFINIA, der Finanzdienstleister oder das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, kurz: WPDLU) erbringt unabhängige Anlageberatung gemäß §§ 50 und 53 WAG 2018

(2) Die Anlageberatung stützt sich auf Analysen verschiedener Arten von Finanzinstrumenten und beschränkt sich nicht auf solche Finanzinstrumente, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zu WIKIFINIA stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, zu WIKIFINIA unterhalten, die so eng sind, dass die Beratung nicht unabhängig im Sinne der §§ 50 und 53 erfolgt.

B Pflichten des Kunden

Z 23 (1) Der Kunde hat in der Geschäftsbeziehung mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen insbesondere die nachfolgend angeführten Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten zu beachten. Eine Verletzung dieser Pflichten kann zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen führen.

(2) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (nachfolgend WAG 2018) gesetzlich verpflichtet, vor Erbringung einer Wertpapierdienstleistung den Kunden über seine persönlichen Daten, seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen, über seine Anlageziele und über seine finanziellen Verhältnisse eingehend zu befragen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich daher, im Rahmen der Erstellung seines Anlegerprofils gewissenhaft und wahrheitsgetreu im eigenen Interesse Angaben über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Wertpapiergeschäften; die Art von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiergeschäften und Finanzinstrumenten mit denen der Kunde vertraut ist; den Umfang und die Häufigkeit dieser Geschäfte und den Zeitraum, in dem sie getätigt worden sind; seinen Bildungsstand, seinen Beruf und wenn relevant über alle früheren Berufe; seine finanziellen Verhältnisse; die Herkunft und die Höhe seines regelmäßigen Einkommens; seine Vermögenswerte einschließlich der liquiden Vermögenswerte, Anlagen und Immobilienbesitz; seine regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen; seine Anlageziele; den Zeitraum, in dem der Kunde die Anlage zu halten gedenkt; seine Präferenzen hinsichtlich des einzugehenden Risikos; sein Risikoprofil und den Zweck der Anlage zu machen.

(4) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen geht davon aus, dass die im Anlegerprofil festgehaltenen Angaben des Kunden vollständig und richtig sind. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen prüft daher diese Angaben nicht nach.

(5) Die Angaben des Kunden im Anlegerprofil sind die Grundlage für die Erbringung jeder Wertpapierdienstleistung durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Nachteile, die dem Kunden aufgrund unvollständiger beziehungsweise

unrichtiger Angaben entstehen, hat der Kunde ausschließlich selbst zu tragen.

(6) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen haftet nicht für Schäden infolge unrichtiger, missverständlicher, verspäteter oder unvollständiger Angaben durch den Kunden.

(7) Erlangt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die erforderlichen Informationen nicht, darf das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß WAG 2018 dem Kunden bei der Erbringung von Dienstleistungen in Form der Anlageberatung keine Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente empfehlen.

(8) Der Kunde ist im Rahmen seiner Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht auch verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der vom ihm beauftragten Wertpapierdienstleistungen durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen notwendig sind, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vollständig, wahrheitsgemäß, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen.

(9) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist nicht verpflichtet, diese Informationen zu prüfen.

(10) Darüber hinaus hat der Kunde das Wertpapierdienstleistungsunternehmen von allen Umständen, die für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung von Relevanz sein könnten, in Kenntnis zu setzen.

(11) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, können die vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen vermittelten Finanzinstrumente und/oder Wertpapierdienstleistungen für den Kunden eventuell nicht mehr geeignet beziehungsweise nicht mehr angemessen sein. Will der Kunde in diesem Fall wieder beraten werden, so hat er dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen unverzüglich und ohne Aufforderung sämtliche Veränderungen seiner Lebenssituation und seiner persönlichen Verhältnisse sowie alle anderen Änderungen, die Auswirkungen auf das Anlageverhalten und die Vermögensverhältnisse haben können, mitzuteilen.

(12) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist nicht verpflichtet, sich nach Erbringung der Wertpapierdienstleistung zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden geändert haben.

(13) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden in einem Ausmaß, das geeignet ist, seine Kundeneinstufung zu beeinflussen, hat der Kunde diese dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.

(14) Der Kunde hat dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(15) Der Kunde hat dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen das Erlöschen oder die Änderung einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung - einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung - unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(16) Eine dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen das Erlöschen oder die Änderung bekannt war.

(17) Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen unverzüglich bekannt zu geben.

(18) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist berechtigt, für die Durchführung von Kundenaufträgen, die ihrem Inhalt nach die Heranziehung eines Dritten erforderlich machen, neben den Kooperationspartnern, auch andere Gesellschaften, insbesondere andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Depotbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Fondsgesellschaften, Emittenten oder Produktgebern jeder Art, zu denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine wie auch immer geartete Geschäftsbeziehung unterhält, zu beauftragen.

(19) Der Kunde hat Erklärungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, der Kooperationspartner beziehungsweise der Depotbanken der Kooperationspartner, der Vertriebspartner oder von einer anderen der vorstehend genannten Gesellschaften, sofern diese mit der Durchführung seiner Aufträge oder von Teilen davon beauftragt beziehungsweise in diese eingebunden sind, wie insbesondere Bestätigungen von und über erteilte/n Aufträge/n, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Depotaufstellungen, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(20) Geht weder dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen noch dem Aussteller einer Erklärung innerhalb von drei Wochen nach Übermittlung einer Erklärung eine schriftliche Einwendung zu, so gelten die darin angeführten Erklärungen und Leistungen als genehmigt.

(21) Der Kunde hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen beziehungsweise jede andere Gesellschaft, die mit der Durchführung seiner Aufträge beauftragt beziehungsweise in diese eingebunden ist, zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen (insbesondere Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung veranschlagt ist, zugehen.

(22) Entscheidet sich der Kunde bei der Eröffnung eines Kontos beziehungsweise eines Depots für ein Online-Broker-Depot, setzt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen voraus, dass der Kunde für jeden (weiteren) Abschluss eines Wertpapiergeschäfts, den der Kunde über eines dieser Depots zu tätigen beabsichtigt, die Beratungs- und Vermittlungsleistungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens in Anspruch nimmt.

(23) Der Kunde hat auf allen Konten und auf allen Depots, die vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen für den Kunden bei einer der Abwicklungsgesellschaften eröffnet wurden, uneingeschränkte Verfügungsgewalt. Es ist dem Kunden daher abwicklungstechnisch möglich, auch selbständig, ohne die Beratungs- beziehungsweise Vermittlungsleistungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens in Anspruch zu nehmen, Wertpapiergeschäfte über diese Depots abzuschließen.

(24) Der Kunde ist jedoch angehalten, Wertpapiergeschäfte auf diesen Depots nur über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und nur unter Inanspruchnahme der vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen in diesem Zusammenhang angebotenen Beratungs- beziehungsweise Vermittlungsleistungen abzuschließen.

(25) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen weist ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere Online-Broker-Depots keinerlei Aufklärung und Beratung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften bieten und daher nur für Kunden geeignet sind, die über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen im Wertpapiergeschäft verfügen und die darüber hinaus bereit sind, das wesentlich erhöhte Risiko - durch das Fehlen jeglicher Beratung - selbst zu tragen.

(26) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen haftet nicht für Wertpapiergeschäfte, die vom Kunden, ohne die Beratungs- beziehungsweise die Vermittlungsleistungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens in Anspruch genommen zu haben, selbständig über ein Online-Broker-Depot beziehungsweise über jedes andere vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen für den Kunden eröffnete Depot getätigt werden.

(27) Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass mündliche Nebenabreden mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen unwirksam sind und alle Aufträge und Anweisungen an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, so keine andere Vereinbarung getroffen wurde, schriftlich zu erteilen sind.

(28) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann dem Kunden Informationen auch in digitaler Form, also auf einem anderen dauerhaften Datenträger als auf Papier, insbesondere über E-Mail oder auf digitalem Datenträger, übermitteln, sofern der Kunde im Anlegerprofil seine Zustimmung dazu erteilt hat.

(29) Diese Zustimmung erstreckt sich auch auf gegebenenfalls zu übermittelnde entscheidungsrelevante Unterlagen, insbesondere Wesentliche Anlegerinformationen (kurz KID), Factsheets, Emissionsprospekte, Kapitalmarktprospekte, ausführliche Verkaufsprospekte, vereinfachte Verkaufsprospekte, Halbjahres-, Rechenschaftsbeziehungsweise Jahresberichte und alle Arten von Produktinformationen.

(30) Der Kunde hat das Recht, die Übermittlung von Informationen in digitaler Form auf einem Datenträger oder über E-Mail abzulehnen. Auf Wunsch werden dem Kunden alle Informationen in Papierform übermittelt.

(31) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm unterfertigter Auftrag erst durch die Annahme der jeweiligen Abwicklungsgesellschaft zustande kommt. Ob der Vertrag

zustande kommt, liegt daher im alleinigen Ermessen der jeweiligen Abwicklungsgesellschaft.

(31) Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Vertragsabschluss.

C Pflichten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens

Z 24 (1) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist WAG 2018 gesetzlich verpflichtet, vor Erbringung einer Wertpapierdienstleistung den Kunden über seine persönlichen Daten, seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen, über seine Anlageziele und über seine finanziellen Verhältnisse eingehend zu befragen, um ein/e für den Kunden geeignete/s Finanzinstrument/ Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können.

(2) Die Eignung beurteilt sich danach, ob das konkrete Wertpapiergeschäft, das dem Kunden empfohlen wird, seinen Anlagezielen entspricht, die mit diesem Wertpapiergeschäft einhergehenden Risiken für den Kunden, seinen Anlagezielen entsprechend, finanziell tragbar sind und der Kunde aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen die mit dem Geschäft einhergehenden Risiken auch verstehen kann.

(3) Nur wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wesentliche Bereiche, wie persönliche Verhältnisse, Risikoneigung, Vermögenslage, Anlageziele und Finanzmarkt-Erfahrung des Kunden einzuschätzen vermag, kann eine objektive Überprüfung der Geeignetheit und der Angemessenheit des beabsichtigten Wertpapiergeschäfts erfolgen und die erforderliche Beratungstiefe gewährleistet werden.

(4) Erlangt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die vorstehend genannten Informationen nicht, wird das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß WAG 2018 dem Kunden bei der Erbringung von Dienstleistungen in Form der Anlageberatung keine Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente empfehlen.

(5) Alle im Rahmen der erbrachten Wertpapierdienstleistungen erteilte Empfehlungen stützen sich auf eine ausgewogene Untersuchung einer hinreichenden Anzahl von am Markt angebotenen Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen (im Folgenden auch Produkte), wobei das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nur eine beschränkte Auswahl von Produkten (übertragbare Wertpapiere und Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen) anbietet. Eine umfassende Marktuntersuchung, die sämtliche auf dem Markt befindlichen Produkte einbezieht, wird vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht durchgeführt.

(6) Die Auswahl von Produkten kann sich auf Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen von Banken, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Kapitalanlagegesellschaften, Fondsgesellschaften, Emittenten oder anderen Produktgebern jeder Art mit befugter Geschäftstätigkeit im Inland beziehungsweise mit Niederlassung in Österreich und zugelassenem öffentlichen Vertrieb im Inland, welche in diesem Markt aktiv und öffentlich auftreten, und auf jene Banken, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Kapitalanlagegesellschaften, Fondsgesellschaften, Emittenten

oder Produktgebern beschränken, deren Abwicklungsverhalten aus einer laufenden Geschäftsbeziehung bekannt ist.

(7) Eine Empfehlung im wörtlichen Sinn wird das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht abgeben. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat keine Präferenz für ein bestimmtes Finanzinstrument oder eine bestimmte Wertpapierdienstleistung.

(8) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird gemäß den vom Kunden erhaltenen und im Anlegerprofil festgehaltenen Informationen, unter besonderer Bedachtnahme auf die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, nach den Kriterien der Geeignetheit und der Angemessenheit urteilend, versuchen, ein oder mehrere Finanzinstrument/e beziehungsweise eine oder mehrere Wertpapierdienstleistung/en in dem, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Verfügung stehenden (eingeschränkten), Anlageuniversum ausfindig zu machen, das/die auf Basis der zum Zeitpunkt der Evaluierung zur Verfügung stehenden Informationen als für den Kunden geeignet und angemessen erscheint, zu empfehlen.

(9) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird die für den Kunden evaluierten Finanzinstrumente beziehungsweise die evaluierten Wertpapierdienstleistungen schriftlich, in Form eines Veranlagungsvorschlages dem Kunden vorstellen, damit dieser seine Entscheidung auf informierter Grundlage treffen kann.

(10) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird keine Empfehlung zum Kauf, zum Verkauf oder zum Halten von Finanzinstrumenten abgeben.

(11) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird allen entscheidungsrelevanten Informationen für den Kunden, die Einfluss auf den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Wertpapieren haben könnten, insbesondere Veranlagungsvorschläge oder Empfehlungen (im vorstehend genannten Sinne) jeder Art, ein schriftliches Dokument zu Grunde legen.

(12) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird keine entscheidungsrelevanten Informationen an den Kunden mündlich und/oder telefonisch ohne schriftlicher Dokumentation, auch wenn es sich dabei lediglich um ein Gesprächs- oder ein Telefonprotokoll handelt, weitergeben.

(13) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird alle Wertpapiergeschäfte, bei denen es beratend beziehungsweise vermittelnd tätig war, auf den von den Abwicklungsgesellschaften beziehungsweise vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen dafür vorgesehenen Formularen an die zuständige Abwicklungsgesellschaft zur Durchführung weiterleiten.

(14) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird den Kunden nicht dazu anhalten Wertpapieraufträge, auch wenn dies abwicklungstechnisch möglich wäre, „online“ oder auf einem anderen Orderweg als den vorstehend beschriebenen, zu erteilen, außer es handelt sich um eine Zwangslage (siehe dazu Auftragserteilung/Verhinderung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens).

(15) Sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, handelt es sich bei der erbrachten

Wertpapierdienstleistung, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, um einen einmaligen Vermittlungsauftrag.

(16) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mangels einer gesonderten Vereinbarung somit keine anderen als die in seinen AGB erwähnten Informationspflichten.

(17) Aus diesem Grund muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Erbringung der Wertpapierdienstleistung beziehungsweise nach Vermittlung eines Finanzinstruments an die jeweilige Abwicklungsgesellschaft keine weiteren Nachbetreuungspflichten, außer der gesetzlichen Berichtspflicht, einhalten.

(18) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist daher nicht verpflichtet, die Entwicklung des vom Kunden getätigten Wertpapiergeschäfts laufend zu beobachten (so genanntes "Monitoring") und den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit des getätigten Wertpapiergeschäfts oder über Umstände, die den Wert des getätigten Wertpapiergeschäfts beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(19) Eine laufende Überprüfung des durch den Kunden getätigten Wertpapiergeschäfts wird, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ausdrücklich ausgeschlossen.

(20) Sollte der Kunde eine Beobachtung des getätigten Wertpapiergeschäfts wünschen, muss er diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen abschließen. Eine Beobachtung des Portfolios ist nur gegen gesondertes Entgelt möglich.

(21) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist insbesondere an die erweiterten Wohlverhaltensregeln des WAG 2018 gebunden und hat bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen diese mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ordentlich, redlich und professionell im Interesse seiner Kunden zu erbringen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat sich um die Vermeidung von Interessenskonflikten zu bemühen und dafür zu sorgen, dass bei unvermeidbaren Interessenskonflikten der Kundenauftrag unter der gebotenen Wahrung des Kundeninteresses ausgeführt wird; von seinen Kunden Angaben über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse in Geschäften, die Gegenstand der Wertpapierdienstleistungen sein sollen, über ihre mit den Geschäften verfolgten Ziele und über ihre finanziellen Verhältnisse zu verlangen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist; seinen Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen, damit der Kunde seine Anlageentscheidung auf informierter Grundlage treffen kann und alle vom Kunden erhaltenen Informationen aufzuzeichnen.

D Auftragserteilung

Z 25 (1) Alle Aufträge des Kunden an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, insbesondere Wertpapieraufträge, können dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nur schriftlich auf den vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen dafür zur Verfügung gestellten Formularen und durch

persönliche Entgegennahme durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erteilt werden.

(2) Alle Wertpapieraufträge, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen von seinen Kunden zur Durchführung entgegennimmt, werden in der Reihenfolge ihrer Entgegennahme an die jeweils zuständigen Abwicklungsgesellschaften, so keine anderslautende Weisung durch den Kunden vorliegt, zur Durchführung weitergeleitet.

(3) Beim Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie bei den Abwicklungsgesellschaften sind Durchführungsbestimmungen definiert und umgesetzt, die festlegen, nach welchen Regeln Aufträge ausgeführt werden. Die vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen weitergeleiteten Kundenaufträge werden deshalb, abhängig von der mit der Durchführung des Auftrags betrauten Abwicklungsgesellschaft, gemäß der von dieser Gesellschaft definierten Durchführungspraxis abgewickelt.

(4) Die Verpflichtung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens beschränkt sich bei der Durchführung von Aufträgen auf die Entgegennahme und die Weiterleitung der entgegen-genommenen Aufträge an die dafür zuständige Abwicklungsgesellschaft.

(5) Sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen neben den Geschäftsbeziehungen zu den Kooperationspartnern und zu den Vertriebspartnern noch über andere, wie auch immer geartete, Kontakte und Geschäftsbeziehungen zu anderen Gesellschaften, insbesondere anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Depotbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Fondsgesellschaften, Emittenten oder Produktgebern jeder Art, verfügt, und eine entsprechende Weisung des Kunden vorliegt, kann das Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch andere Gesellschaften mit der Durchführung von Wertpapieraufträgen (eingeschlossen der Eröffnung von Konten und Depots für den Kunden) beauftragen.

(6) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

(7) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Durchführungsbestimmungen jener Gesellschaften (der Kooperationspartner oder einer der vorstehend genannten Gesellschaften), die mit der Durchführung von Aufträgen für den Kunden beauftragt sind, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser AGB.

(8) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen haftet nicht für Verzögerung, Nicht- oder Fehldurchführung von Aufträgen durch den mit der Durchführung beauftragten Kooperationspartner oder eine andere mit der Durchführung beauftragten Gesellschaft, insbesondere infolge nicht eindeutig formulierter, unvollständig oder fehlerhaft erteilter Aufträge; Störung der zur Auftragsentgegennahme oder Auftragsweiterleitung verwendeten Kommunikationsmittel / -wege oder Systeme im Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder bei den mit der Durchführung des Auftrags betrauten Gesellschaften; und höherer Gewalt.

(9) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen haftet nicht für Verzögerung, Nicht- oder Fehldurchführung von Aufträgen, die durch Abwesenheit oder Verhinderung des

Wertpapierdienstleistungsunternehmens insbesondere durch Krankheit, Unfall oder andere unvorhersehbare Ereignisse, die die Entgegennahme beziehungsweise die Weiterleitung eines entgegenegenommenen Auftrags verhindern könnten.

(10) Für den Fall, dass die Entgegennahme eines Kundenauftrags beziehungsweise die Weiterleitung eines entgegenegenommenen Auftrags an die mit der Durchführung zu beauftragende Abwicklungsgesellschaft durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht möglich ist, besteht für den Kunden immer die Möglichkeit, seine Aufträge direkt an die jeweilige Abwicklungsgesellschaft zu erteilen.

(11) Ist Gefahr in Verzug, ist der Kunde bei Abwesenheit oder Verhinderung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens sogar verpflichtet - um mögliche Verluste zu verhindern - seine Aufträge direkt an die zuständigen Abwicklungsgesellschaften zu erteilen.

(12) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner erteilten Aufträge, auch bei formularmäßig erteilten Aufträgen, zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(13) Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm erteilten Aufträge, im Besonderen, wenn die Erfassung eines Auftrags nicht durch den Kunden selbst erfolgt ist, auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und diese Prüfung mit seiner Unterschrift am Auftragsformular zu bestätigen.

(14) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist berechtigt, Aufträge ungeprüft, rein nach den Angaben des Kunden, zur Ausführung weiterzuleiten.

(15) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist nicht verpflichtet, entgegenegenommene Aufträge zur Durchführung weiterzuleiten, sofern der Auftrag des Kunden unvollständig, nicht klar oder nicht eindeutig formuliert ist; oder das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Ansicht gelangt, dass der erteilte Auftrag nicht vom Kunden stammen könnte; das Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zuzurechnen sind, an der Weiterleitung zur Durchführung gehindert ist.

(16) Will der Kunde eine besondere Weisung für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen gegebenenfalls auch außerhalb des Formulars, mitzuteilen.

(17) In Bezug auf besondere Weisungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen verweist das Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf die Durchführungspraxis der Kooperationspartner, dabei im Besonderen auf die Warnung, dass die Kundenweisung, einen Auftrag abweichend von der Durchführungspraxis des Kooperationspartners auszuführen, den Kooperationspartner davon abhält, hinsichtlich der von der Weisung erfassten Elemente diejenigen Maßnahmen zu treffen, die dieser im Rahmen seiner Durchführungspraxis festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Durchführung der Dienstleistungen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

(18) Bei Online-Broker-Depots sind grundsätzlich keine Aufträge ohne ausdrückliche Kundenweisung möglich. Deshalb ist diese Form der Geschäftsabwicklung auch nur für Kunden geeignet,

die über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen im Wertpapiergeschäft verfügen. Bei der Erteilung einer Weisung kann es dazu kommen, dass die Order nicht den Grundsätzen der bestmöglichen Orderausführung entspricht.

(19) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist berechtigt (jedoch nicht verpflichtet) Aufträge des Kunden, die nicht durch persönliche Übernahme durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erteilt wurden, im Besonderen wenn diese Aufträge nicht der Formvorschrift (auf den vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen verwendeten Formularen) entsprechen und/oder anderer elektronischer Medien an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen übermittelt wurden, ungeprüft an die Kooperationspartner oder an eine andere vom Kunden namhaft gemachte Abwicklungsstelle (insbesondere andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Depotbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Fondsgesellschaften, Emittenten oder Produktgeber jeder Art) zur Durchführung weiterzuleiten, wenn es ohne fahrlässigem Verschulden zur Ansicht kommt, dass der erteilte Auftrag von diesem Kunden stammt.

(20) Aus Gründen der Sicherheit ist das Wertpapierdienstleistungsunternehmen jedoch berechtigt (nicht verpflichtet), vor der Weiterleitung eines solchen Auftrages je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch auf einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

(21) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird bei Aufträgen, die nach 11.00 Uhr entgegengenommen werden, spätestens am darauf folgenden Banktag den Auftrag zur Durchführung weiterleiten, sofern die Entgegennahme des Auftrages in den Büroräumlichkeiten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens erfolgt ist. Im Fall von Aufträgen, die vor 11.00 Uhr entgegengenommen werden, wird das Wertpapierdienstleistungsunternehmen noch am selben Banktag tätig werden, sofern die Entgegennahme des Auftrages in den Büroräumlichkeiten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens erfolgt.

(22) Werden Aufträge außerhalb der Büroräumlichkeiten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens entgegengenommen, kann sich die Weiterleitung zur Durchführung um bis zu 2 (zwei) Bankarbeitstage verzögern.

(23) Die vorstehend festgelegten Fristen gelten für die Weiterleitung eines Kundenauftrags an die Kooperationspartner beziehungsweise an eine andere mit der Durchführung des Wertpapiergeschäfts zu beauftragende Gesellschaft und nicht für die endgültige Ausführung des Auftrags.

(24) Außerhalb der Geschäftszeiten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens werden keine Kundenaufträge entgegengenommen. Aufträge, die außerhalb der Geschäftszeiten entgegengenommen werden, gelten erst am nächsten Banktag als zugegangen.

(25) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird, nachdem dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Nichtdurchführung eines entgegengenommenen und weitergeleiteten Auftrags bekannt geworden ist, den Kunden unter Angabe von Gründen darüber informieren, dass der Auftrag - aus welchen Gründen auch immer - nicht ausgeführt werden konnte.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

III KREDITVERMITTLUNG

A Vermittlung und Beratung

Z 22 (1) Die Tätigkeit des Kreditvermittlers besteht darin, dem Kunden

- i. Kreditverträge oder sonstige Kreditierungen vorzustellen oder anzubieten,
- ii. bei anderen als den in Z 1 genannten Vorarbeiten oder anderen vorvertraglichen administrativen Tätigkeiten zum Abschluss von Kreditverträgen oder sonstigen Kreditierungen behilflich zu sein, oder
- iii. für den Kreditgeber Kreditverträge abzuschließen oder bei sonstigen Kreditierungen für den Kreditgeber zu handeln.

(2) Unter Beratungsdienstleistungen ist die Erteilung individueller Empfehlungen an den Kunden in Bezug auf ein oder mehrere Geschäfte im Zusammenhang mit Kreditverträgen zu verstehen. Solche Beratungsdienstleistungen sind in der Kreditvermittlung nicht umfasst und müssen gesondert vereinbart werden. Bietet ein Finanzdienstleister solche Beratungsdienstleistungen an, wird er den Kunden darüber, sowie über die Konditionen, gesondert informieren.

B Informationspflichten des Kunden

Z 23 (1) Zur Abwicklung der Kreditanfrage benötigt der Kreditvermittler eine Reihe von Informationen vom Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die vom Finanzdienstleister bei ihm angeforderten Informationen und Unterlagen unverzüglich zu übermitteln.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, dies dem Finanzdienstleister mitzuteilen, wenn er bereits bei einer anderen Stelle ein Kreditansuchen gestellt hat. Weiters hat es der Kunde dem Finanzdienstleister mitzuteilen, wenn ein von ihm gestelltes Kreditansuchen, aus welchem Grund auch immer, abgelehnt worden ist.

(3) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass unrichtige und unvollständige Informationen dazu führen können, dass sein Kreditansuchen nicht erfolgreich ist. Für den Fall, dass der Kunde durch schuldhafte Fehlinformationen das Scheitern der Vermittlung herbeigeführt hat, ist der Kunde dem Finanzdienstleister zum Schadenersatz, insbesondere zum Ersatz der entgangenen Vergütung, verpflichtet.

C Datenschutz, Bankgeheimnis

Z 24 (1) Der Kunde stimmt im Sinne von § 4 Z 14 DSGVO zu, dass seine Daten, die er an den Finanzdienstleister übermittelt, von diesem verarbeitet und zum Zwecke der Kreditvermittlung an potenzielle Kreditgeber weitergeleitet werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt zweckgebunden im Hinblick auf die Kreditvermittlung und im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bzw. des Gesetzes über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit schriftlich widerrufen; in diesem Fall kann der gewerbliche Vermögensberater die Kreditvermittlung freilich nicht weiter durchführen.

(2) Für die Zwecke der Kreditvermittlung entbindet der Kunde die beteiligten Banken gegenüber dem Kreditvermittler gem. § 38 Abs 2 Z 5 BWG vom Bankgeheimnis.

D Dauer des Auftrages; Erfolg

Z 25 (1) Die Kreditvermittlung ist dann erfolgreich, wenn eine Kreditzusage innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage aller Unterlagen an den Kunden übermittelt wird. Der Kunde verpflichtet sich, während des aufrechten Vermittlungsauftrages den Kreditvermittler über zusätzliche Kreditanfragen im Voraus zu informieren.

E Entgelte

Z 26 (1) Grundsätzlich erhält der Kreditvermittler vom Kreditgeber eine Provision, die sein Tätigwerden honoriert. Der Kunde schuldet dem Kreditvermittler nur dann ein Entgelt für dessen Tätigkeit, wenn dies vor Abschluss des Kreditvertrages auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger vereinbart worden ist. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

F Informationspflichten des Kreditvermittlers

Z 27 (1) Den Kreditvermittler trifft gegenüber dem Kunden eine Reihe von Informationspflichten. Um diesen Informationspflichten nachzukommen, wird der Kreditvermittler dem Kunden Informationsmaterial übermitteln. Der Kunde verpflichtet sich, dieses Informationsmaterial aufmerksam zu lesen. Der Kunde verpflichtet sich weiters, erst dann eine Entscheidung zu treffen, wenn er die vom Kreditvermittler zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis genommen hat.

G Umschuldungen

Z 28 (1) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es dem Kreditvermittler aufgrund seiner Standesregeln verboten ist, im Zuge einer Umschuldung Kredite anzubieten oder zu vermitteln, bei denen der effektive Jahreszinssatz gegenüber dem effektiven Zinssatz des abzulösenden Kredits bei Einrechnung der Provision eine monatliche wirtschaftliche Mehrbelastung für den Kunden bedeuten würde.

(2) Eine Änderung des Risikos (zB Zins oder Währungsrisiko) oder der Sicherheiten kann eine wirtschaftliche Belastung oder Entlastung für den Kunden darstellen.

(3) Droht dem Kunden die Zahlungsunfähigkeit, so wird dem Kunden das Aufsuchen einer staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstelle empfohlen.

H Besondere Risiken bei Krediten mit Tilgungsträger

Z 29 (1) Ein Kredit mit Tilgungsträger ist ein Kredit, bei dem die Zahlungen des Kunden zunächst nicht der Tilgung des Kreditbetrags, sondern der Bildung von Kapital auf einem Tilgungsträger dienen und vorgesehen ist, dass der Kredit später zumindest teilweise mit Hilfe des Tilgungsträgers zurückgezahlt wird. Tilgungsträger können Wertpapiere, Kapitallebensversicherungen oder sonstige Finanzprodukte sein.

(2) Bei Krediten mit Tilgungsträger besteht insbesondere das Risiko, dass die Entwicklung des Tilgungsträgers nicht ausreicht, um den Kredit wie geplant mit Hilfe des Tilgungsträgers zurückzuzahlen. Um dieses Risiko zu verdeutlichen, wird der Kreditvermittler dem Kunden zusätzliche Informationen übermitteln. Der Kunde verpflichtet sich, diese Risikoinformationen aufmerksam zu lesen und erst dann eine Entscheidung zu treffen, wenn er diese Risikoinformationen zur Kenntnis genommen hat.

I Besondere Risiken bei Fremdwährungskrediten

Z 30 (1) Ein Fremdwährungskredit ist ein Kreditvertrag, bei dem der Kredit auf eine andere Währung lautet als die, in der der Verbraucher sein Einkommen bezieht oder die Vermögenswerte hält, aus denen der Kredit zurückgezahlt werden soll, oder auf eine andere Währung als die Währung des Mitgliedstaats lautet, in welchem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

(2) Bei einem Fremdwährungskredit besteht insbesondere das Risiko, dass Schwankungen des Wechselkurses und / oder des Zinssatzes zu einer erhöhten Belastung des Kreditnehmers führen. Um dieses Risiko zu verdeutlichen, wird der Kreditvermittler dem Kunden zusätzliche Informationen übermitteln. Der Kunde verpflichtet sich, diese Risikoinformationen aufmerksam zu lesen und erst dann eine Entscheidung zu treffen, wenn er diese Risikoinformationen zur Kenntnis genommen hat.